

St. Fidelis

Lämblein in die Kirchen hinein kommen / welches von dem grösten theil für ein sonders zeichen Göttlichen beystandts gehalten worden. Darüber habend sie dem Feind auff Castels zu entbotten / so fern er mit Sack vnd Pack / mit Haab vnnd Gut / Ober- vnd Vnderwehren abziehen wölle / solle ihme sicher gleyt zugesagt vnd versprochen seyn / im widrigen fall soll ihnen kein gnad ertheilt werden. Vnd aber die Soldaten gaben zur antwort / so fern seye es / daß sie wöllend abziehen / daß sie auch resolvirt, biß auff den letsten man sich zu wehren: begerend von den Bawren kein gnad / werdend GOtt zu dancken haben / wann ihnen von den Soldaten gnad widerfahre / etc. mit mehrem. Diese trutzige antwort hat den grösten theil deß Volcks widerumb erschreckt / vnd waren ihren etlich die das Volck beynach abwendig gemacht / in deme sie fürgeben / die macht der Feinden seye viel grösser dann man meynen möchte / seye nichts zu behaupten / man habe keine andere Waffen dann Prügel / wenig seyend die ihre Mußqueten / so sie von dem Feinde verborgen / mitgebracht habend: der Feind seye dargegen wol versehen / vnd bey dem besten armirt: seye vil besser man ziehe ab / vnd ein jeder zu seinem Hauß. Diser auffbruch könne wol verantwortet werden mit diesem: Weiln der Feind bey nacht auß Kübliß vnd anderen orthen auffgebrochen / habe man in sorgen stehn müssen / man wurde die Flecken in brand stecken / solches zuverhüten / habend sie sich in der Nacht auffgemacht / etc. Man gabe auch dem gemeinen Volck für / die fürgeschlagne Artickel deß Obersten Baldirons könnend gar leicht volgender gstat moderirt werden: 1.) man solle die Praedicanten außgenommen zwen / auß dem Landt abschaffen: 2.) diese zwe Praedicanten sollend nicht predigen / sondern allein Kinder tauffen / vnd die Ehen einsegnen 3.) Man solle der Capuzinieren Lehr anhören / möge einer derselben glauben oder nit. Werde doch von der Herrschafft weiters nichts begert / könne auch nichts schaden 4.) zu der Meß zu gahn werde man niemandts zwingen / etc.

In dem nun die bösen Leut solche vnehrliche sachen dem gmeinen man zumuten wölln / vnd auß grosser forcht beynach an deme war / daß die Thomisten vnd [S. 32] schwachgläubige die mehrer stimm bekommen / da kompt daheroylends ein Schierscher lauffen der zeigt an / wie daß sie deß tags zwischen eylff vnd zwölff vhren zu Grüşch / Sewiß / vnd Schiers den Feinden die siegreichen die Palmäst vmb die Ohren gegeben / also daß in die vierhundert fünff- vnd neuntzig todt geblieben / auch der gröste theil in das Wasser die Lanquart geworffen worden. Er vermeldet auch / daß zu Schiers in die 50 Soldaten sich in die Kirchen reterirt, vnd als sie eintweders auß grossen schrecken / oder aber auß verwarlosung das Pulver (welches sie sampt aller Munition in der Kirchen verwahrt) angezündet / seye das Gwelb zersprungen / vnd habe die Soldaten alle jämmerlichen erschlagen / etc.

[...]

*Landammann, Gericht und Gemeinden zu Schiers und Seewis geben den Städten Zürich und Basel das Religionsmandat zur Kenntnis, das Fidelis am 19. April 1622 durch den österreichischen Obersten Alois von Baldiron den Gemeindevorstehern von Grüşch und Luzein verkünden ließ (zitiert aus: Adalbert Wagner OFM Cap: Das Schrifttum des hl. Fidelis und sein Schicksal, in: Sanct Fidelis 33 (1946), S. 275)*

Puncten

an die Gemeinden im Prättigöw, so Inen von dem Oesterreichischen Obersten zugeschickt worden.

1. Das man die Predicanten vss dem Lannd schaffe.
2. Das man den Vnderthonen alles exercitium dess Zwinglischen, calvinischen oder anderen Glaubens, so der Römischen Catholischen Kirchen zuwider ist, gantz vnd gar abstelle, sowol inn als vsserhalb Prättigöw.
3. Das sy sich nit heimlich zusammenrotten vnnd ire Sectische Bücher einander fürlassen.

65